

Muster

Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen (Stand ...)*

Der Gemeinderat / Stadtrat / Marktgemeinderat der Gemeinde / Stadt / des Marktes hat die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet. Den auf diesem Wege zugeschalteten Ratsmitgliedern kommt dabei eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sowie den Datenschutz und die Datensicherheit zu. Vor Nutzung der Zuschaltmöglichkeit ist daher die Erklärung des Einverständnisses mit den nachfolgenden Hinweisen erforderlich.

Die Teilnahme an der Sitzung erfolgt über einen von der Gemeinde / Stadt / vom Markt im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse¹ versandten Link.²

Art. 47a Abs. 5 Satz 1 GO sieht vor, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder **bei nichtöffentlichen Sitzungen** dafür Sorge zu tragen haben, dass die **Übertragung** in ihrem Verantwortungsbereich **nur von ihnen wahrgenommen werden kann**. Das bedeutet, dass

- das hierfür verwendete Endgerät gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Gäste, Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglied des Gemeinderats / Stadtrats / Marktgemeinderats sind) zu schützen ist,
- der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen ist, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört³ werden kann,
- keine Möglichkeit für einen evtl. auch unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann (z.B. durch im gleichen Raum befindliche Sprachassistenzsysteme).

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (Belegung mit einem Ordnungsgeld), vgl. Art. 47a Abs. 5 Satz 2 GO. Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen (z. B. § 23 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes – BayDSG) bzw. solche des Ordnungswidrigkeitenrechts (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) wird hingewiesen.

* Für Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

¹ Vgl. dazu das Muster des Bayerischen Gemeindetags zur „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“, BayGT 3/2020, S. 153, abrufbar unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift/.

² Hier sind ggf. weitere Ausführungen zur unzulässigen der Weitergabe des Links möglich, falls dieser nicht passwortgeschützt oder personalisiert ist.

³ Z.B. in einem Arbeitszimmer mit geschlossener Tür. Die zusätzliche Verwendung eines Headsets ist empfehlenswert.

Generell gilt für die Zuschaltung zu (**öffentlichen und nichtöffentlichen**) Sitzungen:

Der **Teilnahmeplatz** ist – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann.⁴

Auf den **privaten Geräten**, über die der Zugriff auf die Sitzung erfolgen soll, ist ein **Virens scanner** von einem Anbieter zu installieren, der einen regelmäßigen (möglichst täglichen) Update-Service gewährleistet.⁵

Weiterhin ist die **Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite** (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme erforderlich.

Die **Fertigung von Tonmitschnitten und Bildaufnahmen** (Screenshots) der Sitzung durch Gremienmitglieder ist bereits nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§§ ...⁶) nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats / Stadtrats / Marktgemeinderats zulässig; bei Ton- und Bildaufnahmen Bediensteter und sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zusätzlich deren Einwilligung erforderlich.

Die Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (RIS) bleibt hiervon unberührt.⁷

Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnisnahmevermerkes wird diese Belehrung als verbindlich anerkannt.

⁴ Eine Ausnahme besteht für öffentliche Sitzungen, falls die Gemeinde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben einen Live-Stream zugelassen oder eine Einwilligung der Gremienmitglieder und sonstigen teilnehmenden Personen zur Ton-Bild-Übertragung an Dritte eingeholt hat. In diesem Fall kann dieser Satz gestrichen werden.

⁵ Empfehlungen zur Absicherung der privaten Endgeräte entfallen gegebenenfalls, wenn die Bereitstellung der Endgeräte und die Systembetreuung durch die Gemeinde / Stadt / den Markt erfolgt.

⁶ Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 bzw. § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags, BayGT 3/2020, S. 123 ff., 136 ff.

⁷ Vgl. dazu das Muster des Bayerischen Gemeindetags, BayGT 3/2020, S. 154 f.

Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen

Name, Vorname

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Die Inhalte (Stand: ...) erkenne ich für mich als verbindlich an.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort und Datum

Unterschrift Ratsmitglied